

Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Diözese Hildesheim

Artikel 1

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Hildesheim vom 15.11.1987 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 1987, Nr. 19 vom 15.11.1987, Seite 293 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes vom 15.12.2003 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 2004, Seite 18 f.) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In der Formulierung „§ 5 Ersatzmitglieder; Gebietsveränderungen“ wird das Wort „Gebietsveränderungen“ ersatzlos gestrichen.

In der Formulierung „§ 15 Formerfordernis; Eilentscheidungen; Geschäfte der laufenden Verwaltung“ wird das Wort „Formerfordernis“ durch das Wort „Zuständigkeit“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Amtsdauer des anderen Vorsitzenden ist bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Kirchenvorstandswahl, stets jedoch bis zur Amtseinführung eines neuen Pfarrers befristet.“

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt regelmäßig in einer Kirchengemeinde mit bis zu 1.500 Gemeindemitgliedern 5, 5.000 Gemeindemitgliedern 8, 8.000 Gemeindemitgliedern 10, 12.000 Gemeindemitgliedern 12, mit mehr als 12.000 Gemeindemitgliedern 14.

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im Sinne des Satz 1 kann um bis zu jeweils 4 Mitglieder erhöht oder verringert werden.“

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.

(2) Der Bischof kann die Amtszeit der Mitglieder des Kirchenvorstandes um bis zu zwei Jahre verkürzen oder verlängern.“

5. In der Überschrift zu § 5 wird das Wort „Gebietsveränderungen“ gestrichen.

In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „außer der Zeit“ durch das Wort „vorzeitig“ ersetzt.

§ 5 Absatz 3 wird in § 18 als neuer Absatz 2 eingefügt. Der bisherige § 18 Absatz 2 wird zu § 18 Absatz 3.

6. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Kirchengemeinde sind diejenigen Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.“

7. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Abweichend von Satz 1 können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates im Einzelfall nach Maßgabe der Wahlordnung für Kirchenvorstände auch Katholiken der Diözese in den Kirchenvorstand gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben.

(2) Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchenvorstandes darstellen.

(3) Personengruppen, die nicht wählbar sind, ergeben sich aus der Wahlordnung für Kirchenvorstände.

8. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25 Niedersachsenkonkordat

Soweit dieses Gesetz den niedersächsischen Bistumsanteil betrifft, wird es in Übereinstimmung mit dem am 26. Februar 1965 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande Niedersachsen unterzeichneten Konkordat, zuletzt geändert am 8. Mai 2012, erlassen.“

Artikel 2

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Hildesheim (KVVG) wird, wie aus der Anlage ersichtlich, neu gefasst.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Hildesheim, 06.12.2013

Der Bischof von Hildesheim